

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 139, 286, 391, 421; ArbGG § 58; BGB §§ 133,
 145, 147, 150, 157; BAT §§ 4, 47, 58

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 221/72

Urteil des BAG vom 6. März 1973

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 221/72

1 Sa 538/71 Bayern

Urteilstenor zugestellt
am 6. März 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. März 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. König, die Richter Dr. Rengier
und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr
und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
27. Januar 1972 - 1 Sa 538/71 - wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1956 als Angestellter beim Bundesnachrichtendienst tätig. Für sein Arbeitsverhältnis galt der Bundesangestelltentarif (BAT). Er erhielt zuletzt Bezüge der VergGr. II a BAT.

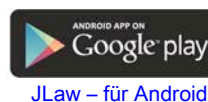
Im Juli/August 1967 wurde dem Kläger vorgeworfen, er habe unzutreffende Angaben über sein Abitur gemacht und es bestünden Bedenken wegen einer Änderung seines Geburtsjahrgangs; hierzu wurde der Kläger am 8. August 1967 gehört. Mit Schreiben vom 17. August 1967, das dem Kläger am 30. August 1967 ausgehändigt wurde, sprach die Beklagte eine Kündigung aus wichtigem Grunde aus mit einer Auslauffrist bis 31. Oktober 1967. Bis dahin wurde der Kläger, der ab 19. Juli 1967 beurlaubt war, weiter vom Dienst freigestellt, was unter den Parteien bis auf einen vom Kläger behaupteten Kurzauftrag von etwa 2 - 3 Wochen unbestritten ist. Der Kläger beabsichtigte, wie er auch der Beklagten mitteilte, gegen die Kündigung gerichtlich vorzugehen. Er beauftragte Rechtsanwalt Dr. B mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Dieser führte einen Schriftwechsel mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes. Am 18. September 1967 teilte der Kläger seiner Dienststelle mit, daß er von der gerichtlichen Auseinandersetzung absehe, jedoch um Unterredung mit dem zuständigen Personalbearbeiter bitte. Im Laufe des September und Oktober 1967 fanden Gespräche des Klägers mit Beauftragten der Beklagten statt, in denen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verhandelt wurde. Der Kläger sollte zu einer Unterredung am 31. Oktober 1967 mittels Fernschreiben Vorschläge machen. Er schlug vor:

1. Bestätigung der Aufhebung der Kündigung vom 17. August 1967,
2. Auflösungsvertrag auf der Basis des gegenseitigen Einverständnisses dahin
 - a) anderweitige Unterbringung in entsprechender Position durch den Dienst,
 - b) Gehaltsweiterzahlung bis zur Sicherung der Existenz des Klägers.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zwischen den Parteien ist streitig, ob und welche Vereinbarung zwischen ihnen, insbesondere bei der Unterredung am 31. Oktober 1967, getroffen wurden. Der Kläger hat mit zwei vom 31. Oktober 1967 datierten Schreiben erklärt:

"Hierdurch beantrage ich die Erstellung und den Abschluß eines Auflösungsantrages mit der Auflösungsfrist zum 30. Juni 1968."

"Hierdurch teile ich Ihnen höflich mit, daß ich mit der Rücknahme Ihrer Kündigung vom 17. August 1967 einverstanden bin."

Aufgrund dieser Schreiben zahlte die Beklagte das Gehalt an den Kläger bis zum 30. Juni 1968 weiter. Am 29. November 1967 schrieb die Beklagte dem Kläger folgendes:

"Ihr Antrag vom 31. Oktober 1967, das zwischen Ihnen und dem Bundesnachrichtendienst bestehende Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zum 30. Juni 1968 zu lösen, wird angenommen. Ihr Arbeitsverhältnis endet daher mit Ablauf des 30. Juni 1968."

Der Kläger weigerte sich, dieses Schreiben zu bestätigen und zu behalten. Auch einen seinem Rechtsanwalt mit Schreiben des Präsidenten der Beklagten vom 2. Januar 1968 übermittelten, vom 2. Januar 1968 datierten Auflösungsvertrag unterschrieb der Kläger nicht.

Der Kläger hat am 3. Mai 1968 Klage erhoben und beantragt festzustellen,

daß er in einem nicht aufgelösten Arbeitsverhältnis zur Beklagten stehe.

Außerdem hat er eine Urlaubsabgeltung für 1967 in Höhe von 2.481,46 DM und eine Gehaltszahlung in Höhe von 4.962,92 DM begehrt.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe ihre Kündigung zurückgenommen. Zu einer einverständlichen Aufhebung des Arbeitsvertrages zum 30. Juni 1968 sei es nicht gekommen, weil er das Angebot der Beklagten, das

- 4 -



- 4 -

seinen Vorstellungen über seine Sicherstellung nicht entsprechen, nicht angenommen habe. Die Beklagte hat demgegenüber behauptet, die Rücknahme der Kündigung sei mit der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1968 gekoppelt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Oktober 1970 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden. Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Verhandlung und Entscheidung die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Antrag auf Feststellung des Weiterbestehens des Arbeitsverhältnisses über den 1. Juli 1968 hinaus weiter und verlangt die Zahlung eines Betrages von 38.895,-- DM und die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Tarifierhöhungen sowie Regelhöhergruppierungen des BAT seit dem 1. Juli 1968 zu gewähren und dem Kläger ab 1. Mai 1971 diejenige monatliche Vergütung zu zahlen, die nach dem derzeitigen gültigen Bundesangestelltentarif der Gruppe III a unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen und Höhergruppierungen entspreche. Der Kläger verlangt auch noch die Zahlung der Urlaubsabgeltung in Höhe von 3.721,-- DM und die Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses.

Die Revision rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

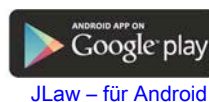
Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil ist davon ausgegangen, die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe bei der Besprechung mit dem Zeugen Dr. von E die fristlose Kündigung vom 17./30. August 1967 zurückgenommen, habe sich als unrichtig erwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Ergebnis aus der Würdigung der Zeugenaussage des Zeugen Dr. von E gewonnen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Diese Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend, da sie Rechtsfehler nicht erkennen läßt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die fristlose Kündigung der Beklagten vom 17./30. August 1967 auch nicht am 31. Oktober 1967 durch die Zeugen M und Dr. S zurückgenommen worden. Vielmehr hat die Beweisaufnahme, wie das Berufungsgericht ausdrücklich ausführt, eindeutig ergeben, daß der Zeuge im Gespräch vom 31. Oktober 1967, entsprechend dem Schreiben des Präsidenten vom 11. Oktober 1967 an Dr. B erklärt hat, bei Annahme des Angebotes der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrages zum 30. Juni 1968 durch den Kläger werde die Beklagte die Kündigung vom 17./30. August 1967 zurücknehmen. Auch diese Würdigung der Aussage des Zeugen M durch das Landesarbeitsgericht läßt Rechtsfehler nicht erkennen und ist deshalb für das Revisionsgericht bindend. Das Berufungsgericht hat auch noch die Schreiben des Präsidenten an Dr. B und den Kläger, insbesondere auch das Schreiben des Präsidenten vom 23. Oktober 1967 an den Kläger dahin ausgelegt, daß keines der Schreiben der Beklagten an den Kläger bzw. an Dr. B, insbesondere auch nicht das Schreiben vom 23. Oktober 1967, auch nur andeutungsweise eine vorbehaltlose Rücknahme der fristlosen Kündigung vom 17./30. August 1967 enthalte. Diese Auslegung der Urkunden ist rechtlich möglich und deshalb für den Senat bindend.

Danach ist die fristlose Kündigung der Beklagten weder vor dem 31. Oktober 1967 noch bei der Verhandlung des Klägers mit den beiden Zeugen M und Dr. S am 31. Oktober 1967 noch auch durch das Schreiben des Präsidenten an den Kläger oder Dr. B vor dem 31. Oktober 1967 zurückgenommen worden. Die Rücknahme der fristlosen Kündigung war vielmehr nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, wie das Landesarbeitsgericht aus den Aussagen der Zeugen M

- 6 -



- 6 -

und Dr. S ohne ersichtlichen Rechtsfehler entnimmt, klar und deutlich von diesen Zeugen daran gebunden worden, daß der Kläger schriftlich die Erstellung und den Abschluß eines Auflösungsvertrages mit der Auflösungsfrist zum 30. Juni 1968 beantragte und mitteilte, daß er mit der Rücknahme der Kündigung vom 17. August 1967 einverstanden sei.

2. Das Berufungsgericht hat weiter die Aussagen M und Dr. S rechtsfehlerfrei dahin gewürdigt, daß dem Kläger am 31. Oktober 1967 von der Beklagten ein eindeutiges Vertragsangebot mit genau umrissenem Inhalt gemacht worden ist, den Arbeitsvertrag bis zum 30. Juni 1968 fortzusetzen, dessen Annahme durch den Kläger für die Beklagte die Pflicht begründen sollte, das Gehalt bis zum 30. Juni 1968 fortzuzahlen und die fristlose Kündigung vom 17./30. August 1967 zurückzunehmen. Die darüber hinaus vom Kläger geltend gemachten Forderungen auf Unterbringung des Klägers und Weiterzahlung des Gehalts bis zur finanziellen Sicherung der Existenz des Klägers wurden nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der Besprechung vom 31. Oktober 1967 klar und eindeutig vom Zeugen M zurückgewiesen, nachdem dieses Verlangen schon der Präsident im Schreiben vom 11. Oktober 1967 an Dr. B abgelehnt hatte. Der Kläger hat aufgrund der Aussage des Zeugen M, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, erklärt, er müsse sich die ihm mitgeteilten Bedingungen überlegen. Der Zeuge Dr. S hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts diese Aussage des Zeugen M bestätigt und hinzugefügt, daß der Kläger auf dieses Gespräch hin den Antrag auf Auflösung stellen sollte. Alle Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerfrei und deshalb für das Revisionsgericht bindend.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

3. Das Landesarbeitsgericht hat die beiden Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 auf dem Hintergrund der Besprechung des Klägers mit den beiden Zeugen M und Dr. S vom gleichen Tage dahin gewürdigt, der Inhalt des Schreibens habe den Wunsch des Klägers eindeutig zu erkennen gegeben, es solle ein Auflösungsvertrag des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1968 abgeschlossen werden. Das zweite Schreiben, in dem der Kläger sein Einverständnis mit der Rücknahme der Kündigung erklärte, zeige, so würdigt das Landesarbeitsgericht dieses Schreiben ebenfalls auf der Grundlage der Besprechung vom 31. Oktober 1967, eindeutig und klar, daß nach der Annahme des dem Kläger am 31. Oktober 1967 gemachten Angebotes der Beklagten durch den Kläger, die Beklagte die Kündigung vom 17./30. August 1967 zurücknehmen, d.h. ihre Rechte an dieser Kündigung nicht mehr geltend machen sollte. Das Landesarbeitsgericht hat auf der Grundlage des durch die Zeugenaussagen M und Dr. S bewiesenen Inhalts der Besprechung vom 31. Oktober 1967, die die Grundlage der beiden Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 bildeten und auf die er sich auch ausdrücklich bezog, das eine Schreiben vom 31. Oktober 1967 dahin ausgelegt, daß der Kläger den in der Besprechung vom 31. Oktober 1967 genau festgelegten Inhalt des Auflösungsvertrages, nämlich Fortzahlung des Gehalts durch die Beklagte bis zum 30. Juni 1968 und dann Ausscheiden zu diesem Termin, mit diesem Schreiben akzeptierte, sich also mit der vom Zeugen M ausdrücklich erklärten Ablehnung seiner weitergehenden Bedingungen (Unterbringung durch den Dienst und Gehaltszahlung bis zur Existenzsicherung) einverstanden erklärt hatte. Das Landesarbeitsgericht hat dies durch das zweite Schreiben vom 31. Oktober 1967 erhärtet gesehen, in dem der Kläger seine Zustimmung zur Rücknahme der Kündigung vom 17. August 1967 erklärte, weil ja die Annahme des Angebotes der Beklagten die Vorbedingung für die Rücknahme der Kündigung sein sollte, wie die Zeugen bestätigt haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanordnung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Schreiben weiter dahin ausgelegt, daß der Kläger sich nicht im Irrtum über Inhalt und Umfang seiner Erklärungen befunden haben könne, denn er habe mit dem letzten Schreiben eindeutig zu erkennen gegeben, daß er die von der Beklagten gestellten Bedingungen für den Abschluß des Auflösungsvertrages genau verstanden habe: Auflösung des Dienstverhältnisses unter Fortzahlung des Gehalts bis zum 30. Juni 1968 und Zustimmung zur Rücknahme der Kündigung vom 17. August 1967, damit diese von der Beklagten für erledigt angesehen werden konnte. Diese Auslegung der beiden Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 durch das Landesarbeitsgericht ist rechtlich möglich. Das Revisionsgericht ist an diese Auslegung deshalb gebunden. Danach ist das dem Kläger am 31. Oktober 1967 von der Beklagten gemachte klar umrissene Angebot durch die beiden Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967, die das Landesarbeitsgericht als Annahme dieses Angebotes rechtsfehlerfrei gewertet hat, angenommen worden, so daß durch diese schriftliche Annahme des Klägers der Auflösungsvertrag über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zugang der beiden Schreiben des Klägers bei der Beklagten rechtswirksam zustande kam.

4. Es kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es sämtliche Fakten nach dem 31. Oktober 1967 einfach außer Betracht gelassen bzw. als "Formsache" abgetan habe. Das angefochtene Urteil hat den gesamten Sachverhalt im Rahmen seiner sehr eingehenden Würdigung nach § 286 Abs. 1 ZPO berücksichtigt. Es ist nicht wesentlicher Prozeßstoff außer Acht gelassen worden. Dabei war sich das Berufungsgericht durchaus bewußt, daß die Ausdrücke "Angebot" und "Annahme", wie sie in der Korrespondenz der Parteien und auch in den Zeugenaussagen vorkommen, Schwierigkeiten für die rechtliche Einordnung der unstreitigen Tatsachen machten. Es liegt aber im Beurteilungsspielraum des Landesarbeitsgerichts, den gesamten Vorgang der Verhandlung vom 31. Oktober 1967 anhand der Zeugenaussagen und der als Urkunden vorliegenden Schreiben vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

11. Oktober 1967 und vom 23. Oktober 1967 als ein dem Kläger von der Beklagten gemachtes Angebot auf Abschluß eines Auflösungsvertrages zum 30. Juni 1968 ohne Übernahme irgendwelcher weiterer Verpflichtungen außer der Weiterzahlung des Gehalts bis zum Ablauf des 30. Juni 1968 und auf Rücknahme der fristlosen Kündigung vom 17. August 1967 bei Annahme des Angebotes vom 31. Oktober 1967 durch den Kläger und die beiden Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 dann als Annahme dieses fest umrissenen Angebotes auszulegen mit der Folge, daß durch den Zugang dieser Annahme bei der Beklagten der Auflösungsvertrag rechtswirksam zustande kam. Diese Auslegung läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Sie ist für das Revisionsgericht bindend.

Das gilt ebenso für die Auslegung des Berufungsgerichts, daß der Auflösungsvertrag bereits mit dem Zugang des Annahmeschreibens des Klägers vom 31. Oktober 1967 zustande gekommen war und daß die dann erfolgende schriftliche Niederlegung dieses Vertrages nur noch eine "Formsache" war. Denn auch diese Auslegung des Schreibens des Klägers vom 31. Oktober 1967 ist rechtlich möglich. Sie bindet deshalb den erkennenden Senat. Der Auflösungsvertrag bedarf keiner Schriftform. Er kommt durch übereinstimmende Willenserklärung, d.h. durch Angebot und Annahme der Vertragsparteien zustande (§ 145 ff. BGB; vgl. Clemens-Scheuring-Opalke, Kommentar zum BAT, Anm. 1 zu § 58). Für die dem BAT unterliegenden Arbeitsverhältnisse hat zwar § 4 Abs. 1 die Schriftform vorgesehen. § 4 Abs. 1 BAT hat aber keine konstitutive Bedeutung, so daß auch den entgegen § 4 Abs. 1 BAT mündlich abgeschlossenen Verträgen Gültigkeit zukommt. Zweck des § 4 Abs. 1 BAT ist die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse und die Sicherung des Beweises über die Art und den Inhalt des abgeschlossenen Arbeitsvertrages (Clemens-Scheuring-Opalke, aaO, Anm. 6 zu § 4). Das Berufungsgericht konnte danach mit Recht ausführen, daß die schriftliche Niederlegung des

Hinweis: Auch Teile des Urteils sind als Datenbank nach §§ 87, 88 UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Auflösungsvertrages eine "Formsache" war, nachdem der Auflösungsvertrag selbst bereits durch das Angebot der Beklagten vom 31. Oktober 1967 und die Annahme des Klägers vom 31. Oktober 1967 zustande gekommen war. Der schriftlichen Niederlegung im schriftlichen Auflösungsvertrag vom 2. Januar 1968 oder der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Antrages des Klägers vom 31. Oktober 1967 im Schreiben vom 29. November 1967 kam keine konstitutive Bedeutung zu, da der Auflösungsvertrag schon abgeschlossen war. Diese Maßnahmen haben deklaratorische Bedeutung, z.B. als Beweissicherungsmittel. Das Landesarbeitsgericht hat dies richtig erkannt.

Ebenso ist es rechtlich für die Entscheidung ohne Bedeutung und durfte deshalb vom Landesarbeitsgericht unberücksichtigt bleiben, weshalb der Zeuge B im Auftrag des Zeugen M eigens von Pullach nach Düsseldorf fuhr und den Kläger um Kenntnisnahme des Schreibens vom 29. November 1967 bzw. um die Unterschrift unter den bereits vom maßgebenden Personalreferenten unterschriebenen Auflösungsvertrag zu setzen, bat. Denn der Auflösungsvertrag war bereits vor der schriftlichen Niederlegung rechtswirksam formlos zustande gekommen und bedurfte nicht mehr der schriftlichen Niederlegung und der schriftlichen Bestätigung der Kenntnisnahme oder der Empfangnahme einer Ausfertigung durch den Kläger. Wenn der Bundesnachrichtendienst den Zeugen B zweimal in dieser Sache nach Düsseldorf schickte und auf diese formale Seite Wert legte, so mag das einer Übung entsprechen. Es war seine Angelegenheit, den Zeugen auf Reisen zu schicken. Der Sachverhalt berührt die Rechtswirksamkeit des bereits bindend zustande gekommenen Auflösungsvertrages nicht und durfte deshalb vom Landesarbeitsgericht unberücksichtigt bleiben. Im übrigen übersieht die Revision, daß das Landesarbeitsgericht sich in der Hilfsbegründung auch noch sehr eingehend mit dem Schreiben des Präsidenten

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

vom 29. November 1967 auseinandersetzt sowie die Tatsache berücksichtigt hat, daß der Kläger die Unterzeichnung des ihm vom Zeugen B vorgelegten Auflösungsvertrages verweigerte.

5. Auch greift die wegen Nichtbeiziehung der Original-Personalakten des Klägers erhobene Rüge der mangelnden Sachaufklärung (§ 139, 286 ZPO) nicht durch. Zur ordnungsgemäßen Anbringung dieser Rüge gehört die Behauptung der Tatsachen, welche sich aufgrund der angebotenen Beweise ergeben hätten und daß das Urteil auf diesen Tatsachen beruht. Der Antrag auf Vorlegung der Personalakten des Klägers setzt als Antrag auf Vorlegung von Urkunden (§ 421 ZPO) ein substantiiertes Beweisangebot des Klägers unter Benennung der Urkunden voraus, durch die die vom Beweisführer aufgestellten Behauptungen bewiesen werden sollen. Der Kläger hat nie substantiiert bezeichnet, was durch die Beiziehung der gesamten Personalakten des Klägers bewiesen werden sollte. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 29. April 1971, mit dem der Beklagten aufgegeben wurde, die Personalakten des Klägers zu der Frage vorzulegen, daß der Kläger in der Zeit vom 31. Oktober 1967 bis 30. Juni 1968 noch bei seiner Dienststelle tätig war, bezog sich ausschließlich auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Kläger in diesem genannten Zeitpunkt noch in seiner Dienststelle tätig war. Er bezog sich aber nicht auf die erst von der Revision aufgestellte Behauptung, daß sich erst aus den vollständigen Original-Personalakten ein Gesamtbild des Geschehnisablaufes in der in Frage stehenden Zeit ersehen ließ. Es fehlt hier an einem klaren substantiierten Vortrag des Klägers, was konkret mit den Personalakten bewiesen werden sollte. In dieser globalen Form der Bezugnahme auf die gesamten Personalakten ist der Antritt eines Urkundenbeweises nicht zulässig, da er dann auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinausläuft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

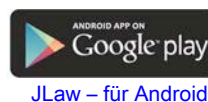
6. In den dem Landesarbeitsgericht von der Beklagten übergebenen Personalakten ist ein Entwurf eines Auflösungsvertrages vom 2. Januar 1968 ohne Unterschrift und ein Entwurf eines Auflösungsvertrages vom 10. November 1967 und ein weiterer Entwurf vom gleichen Datum mit Durchstreichungen des einen Absatzes enthalten. Aus diesen Schreiben läßt sich nicht entnehmen, daß es sich, wie der Kläger behauptet, um einen Formularvertrag handelt. Aber selbst wenn der Vertrag ein Formularvertrag gewesen wäre, der als Formular in großen Mengen von der Beklagten entwickelt und als Drucksache ständig benutzt würde, greift die Aufklärungsrüge des Klägers nach § 139 ZPO nicht durch, weil der Kläger nicht ausführt, welche Behauptung des Klägers durch die Vorlage dieses "Formularvertrages" bewiesen werden sollte.

7. Zu Unrecht wendet sich die Revision auch gegen die im angefochtenen Urteil (Bl. 10 U.A.) getroffene Würdigung, die Beklagte sei der Verpflichtung, den "Vertrag" mit dem von der Beklagten umrissenen Inhalt, nämlich Weiterzahlung des Gehalts bis zum 30. Juni 1968 und dann Ausscheiden, schriftlich niederzulegen (Bl. 9 am Ende U.A.), mit ihren Schreiben vom 29. November 1967 an den Kläger nachgekommen. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, die Personalakten darauf einzusehen, ob das Schreiben der Beklagten vom 29. November 1967 dem Kläger zugegangen war. Es hätte den Original-Personalakten entnehmen können, daß eben dieser Brief dem Kläger nie zugegangen ist, sondern sich nach wie vor in den Personalakten befindet. Nach den Feststellungen des Tatbestandes des angefochtenen Urteils (Bl. 3 U.A.) ist es unstreitig, daß das Schreiben der Beklagten vom 29. November 1967 dem Kläger vorgelegt wurde. Der Kläger wollte das Schreiben nicht behalten; nach dem in den Personalakten befindlichen Aktenvermerk des Zeugen B hat der Kläger das Schreiben vom 29. November 1967 gelesen, die Bestätigung aber abgelehnt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Danach sind nicht streitig die Existenz des Schreibens vom 29. November 1967 als solche und die Tatsache, daß es dem Kläger vorgelegt worden ist und dieser es gelesen hat. Streitig sind höchstens die rechtlichen Folgerungen aus diesem Lesen auf der einen Seite und der Nichtannahme dieses Schreibens auf der anderen Seite. Es kommt aber nicht darauf an, ob dieses Schreiben beim Kläger verblieb. Entscheidend ist vielmehr, daß der Kläger dieses Schreiben gelesen und damit zur Kenntnis genommen hat. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgehen, daß der Kläger dieses Schreiben vom 29. November 1967 kannte. Mit der Vermittlung dieser Kenntnis des Schreibens vom 29. November 1967 aber war, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, die Beklagte ihrer Verpflichtung nachgekommen.

8. Die Revision sieht auch zu Unrecht einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht darin, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Annahme des Abschlusses eines Auflösungsvertrages nicht einmal einen Gedanken auf den Vortrag des Klägers verwendet habe, er sei nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine Hilfe der Beklagten angewiesen, da ein anderweitiges Unterkommen auf dem Arbeitsmarkt sich für Angehörige des BND praktisch als unmöglich darstelle. Da für das Landesarbeitsgericht nach den Urkundenunterlagen und den Zeugenaussagen feststand, daß dem Kläger eine über die einvernehmliche Auflösung zum 30. Juni 1968 hinausgehende Hilfe für seine Unterbringung nicht zugesagt worden war, hatte es keine Veranlassung, diesen Sachverhalt weiter aufzuklären.

9. Zu Unrecht rügt die Revision auch die Nichtbeeidigung der Zeugen. Gemäß § 391 ZPO unterliegt die Beeidigung eines Zeugen grundsätzlich freiem richterlichen Ermessen, das einer Rechtfertigung nicht bedarf. Eine Nachprüfung dieses Ermessens kommt in der Revisionsinstanz nur soweit in Frage,

- 14 -



- 14 -

als es sich um eine rechtsirrigte Auffassung der dem Berufungsgericht gesetzten Grenzen handelt. Das gilt vor allem auch für § 58 ArbGG, dessen Grundgedanke dahin geht, daß die uneidliche Zeugenaussage die Regel bilden soll. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, daß das Berufungsgericht bei der Nichtbeeidigung der Zeugen die Grenzen des § 58 ArbGG verkannt hätte. Von einer solchen Verkenntung kann auch deshalb nicht die Rede sein, weil die wesentlichen Sachverhalte für die Vertragsauflösung in dem vorliegenden Schriftwechsel enthalten sind und die Zeugenaussagen das Gesamtbild lediglich abrunden.

10. Ebenfalls zu Unrecht sieht die Revision einen Ermessensfehler des Berufungsgerichts darin, daß es ohne zwingenden Grund dem Antrag der Beklagten auf Ausschluß der Öffentlichkeit stattgegeben habe. Diese Entscheidung liegt im freien nicht nachprüfbareren Ermessen des Gerichts (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Gerichtsverfassungsgesetz, Anm. 2 zu § 172). Es genügt eine begründete Befürchtung für die Gefährdung. Wenn das Gericht nach freiem Ermessen, das nicht nachprüfbar ist, aus der Stellung des BND eine solche Gefährdung für möglich hielt, konnte es die Öffentlichkeit ausschließen. Das hat auch der erkennende Senat im Termin vom 17. September 1970 getan.

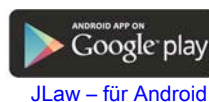
11. Die Revision ist der Auffassung, das Landesarbeitsgericht habe gegen § 147 BGB verstoßen, weil der dem Kläger als Anwesendem gemachte Antrag auf einvernehmliche Auflösung nur sofort habe angenommen werden können. Diese Ansicht der Revision ist unzutreffend. Die Regel, daß ein Vertragsantrag unter Anwesenden nur sofort angenommen werden kann, ist vertraglicher Änderung zugänglich. Eine solche Änderung aber liegt vor. Wie das Landesarbeitsgericht aufgrund der Zeugenaussagen M und Dr. S (Bl. 257, 260 VA) festgestellt hat, hatte der Kläger gebeten, er müsse die ihm mitgeteilten Bedingungen mit Herrn Dr. B besprechen (Bl. 8 Abs. 2 U.A.). Hiermit hatten die Vertreter der Beklagten sich einverstanden erklärt. Deshalb hatte die Annahme des Angebotes der Beklagten durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

den Kläger innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden angemessenen Frist zu erfolgen. Diese Frist hat der Kläger mit seinen Schreiben vom 31. Oktober 1967 gewahrt. Von einer verspäteten Annahme des Klägers (§ 150 Abs. 1 BGB) kann deshalb keine Rede sein.

12. Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht das Fernschreiben vom 30. Oktober 1967 nicht beachtet habe. Dieses Fernschreiben sollte zur Vorbereitung der Besprechung vom 31. Oktober 1967 dienen. Das Landesarbeitsgericht erwähnt das Fernschreiben vom 30. Oktober 1967 zunächst im Tatbestand (Bl. 2 U.A.). Es stellt aber auch (Bl. 7 Abs. 2 U.A.) den Inhalt des Fernschreibens an die Spitze seiner Ausführungen über die von der Beklagten eingegangenen Verpflichtungen und weist darauf hin, daß die Gehaltszahlung bis zur Sicherung der Existenz des Klägers bereits im Schreiben vom 11. Oktober 1967 an Dr. B zurückgewiesen worden sei. Dann würdigt es (Bl. 7 letzter Absatz U.A.) die Aussagen M und Dr. S bei dem Gespräch vom 31. Oktober 1967 dahin, daß die Forderung des Klägers auf Unterbringung durch den Dienst nochmals klar und eindeutig zurückgewiesen wurde. Danach waren die vom Kläger im Fernschreiben aufgestellten Forderungen überhaupt nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen der Parteien und konnten deshalb vom Berufungsgericht bei seinen Erwägungen unberücksichtigt bleiben.

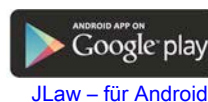
13. Die Revision meint, selbst wenn die beiden Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 als Antrag im Sinne der §§ 145 ff. BGB angesehen werden könnten, sei der Vertrag über die bedingungslose Rücknahme der Kündigung zum 31. Oktober 1967 dadurch zustande gekommen, daß die Beklagte die Bezüge des Klägers sofort nach Eingang dieser Schreiben weiterzahlte. Das Landesarbeitsgericht hat, wie schon ausgeführt wurde, diese Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 aufgrund der Zeugenaussagen M und Dr. S

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

über die Besprechung vom 31. Oktober 1967 mit dem Kläger rechtsfehlerfrei dahin ausgelegt, daß der Kläger dadurch den in der Besprechung vom 31. Oktober 1967 genau festgelegten Inhalt des Auflösungsvertrages, nämlich Fortzahlung des Gehalts durch die Beklagte bis zum 30. Juni 1968 und dann Ausscheiden zu diesem Termin, akzeptierte (Bl. 9 Abs. 1 U.A.). Da der Auflösungsvertrag bereits durch den Zugang der Annahmeschreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 bei der Beklagten rechtswirksam zustande gekommen war, war die Verfügung der Beklagten, das Gehalt über den 31. Oktober 1967 hinaus bis zum 30. Juni 1968 fortzuzahlen, lediglich eine Folgerung, die die Beklagte aus dem abgeschlossenen Auflösungsvertrag zog, aber keine Annahme einer Offerte des Klägers vom 31. Oktober 1967 über die vorbehaltlose Rücknahme der Kündigung.

14. Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, den Antrag über die Rücknahme der Kündigung vernachlässigt. Es hat zu der Rücknahme der Kündigung vom 17./30. August 1967 aufgrund der Aussagen der Zeugen M und Dr. S in der Besprechung vom 31. Oktober 1967 festgestellt, der Zeuge M habe sich bereit erklärt, auch dies entsprechend dem Schreiben vom 11. Oktober 1967, bei Annahme des Angebotes der Beklagten durch den Kläger die Kündigung vom 17./30. August 1967 zurückzunehmen. Eine Rücknahme der Kündigung habe nur unter der Voraussetzung der Annahme der vorgeschlagenen Bedingungen durch die Beklagte erfolgen sollen (Bl. 7 Abs. 1 und Bl. 8 Abs. 1 U.A.). Diese rechtsfehlerfreie Auslegung der Zeugenaussage ist für das Revisionsgericht bindend und läßt keinen Raum für den Angriff der Revision, durch die Weiterzahlung des Gehalts sei das Angebot des Klägers auf Rücknahme der Kündigung von der Beklagten angenommen worden. Das Einverständnis des Klägers mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1968 und die Rücknahme der Kündigung durch die Beklagte waren miteinander gekoppelt (Bl. 7 Abs. 1, Bl. 8 oben und Bl. 9 Mitte U.A.).

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

Die nach Auffassung der Revision vorliegenden Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen und den Feststellungen des Berufungsgerichts sind nicht vorhanden. Die Zeugen haben übereinstimmend den tatsächlichen Hergang dargestellt. Es ergab sich zwar eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob die Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 als Vertragsannahme oder erst als Vertragsangebot zu qualifizieren seien. Abgesehen davon, daß der Zeuge Man in seiner Aussage vom 14. Dezember 1971 (S. 4 unten) mit Entschiedenheit die Auffassung vertreten hat, daß die Schreiben vom 31. Oktober 1967 die Annahme der bei der Besprechung vom 31. Oktober 1967 vereinbarten Bedingungen beinhalten, war die rechtliche Beurteilung, ob die vorerwähnten Schreiben als Vertragsannahme oder -angebot aufzufassen seien, in erster Linie Sache des Berufungsgerichts. Dieses hat aber mit zutreffender Begründung im einzelnen dargelegt, daß die Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 als - hinreichend bestimmte - Annahme des Vertragsangebotes der Beklagten anzusehen seien. Das Berufungsgericht hat dieses ohne Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze oder gegen die Denkgesetze daraus gefolgert, daß nach dem Inhalt der Besprechung vom 31. Oktober 1967 der Abschluß des Auflösungsvertrages zum 30. Juni 1968 die *conditio sine qua non* für die Rücknahme der Kündigung war (Bl. 9 Mitte U.A.).

Die von der Revision zitierte Stelle (Bl. 8 d. Urteils), die nur den Inhalt der Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 wiedergibt, steht damit nicht in Widerspruch. Wie das Berufungsgericht des näheren ausgeführt hat, beinhalteten die Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 nämlich gleichzeitig die Annahme des Vertragsangebotes der Beklagten vom 31. Oktober 1967 und das Ersuchen um Fertigung (Erstellung) eines schriftlichen Vertragsexemplares.

15. Die Rüge, mit seiner Deduktion, das Schreiben des Klägers vom 31. Oktober 1967 stelle eine Annahme des Angebotes der Beklagten vom gleichen Tage dar, sei eine Ver-



- 18 -

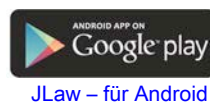
letzung der §§ 157, 133 BGB gegeben, enthält einen unbeachtlichen Angriff auf die Auslegung des Landesarbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hat den beiden Schreiben eine Auslegung gegeben, die rechtlich möglich ist und die deshalb das Revisionsgericht bindet. Daß das Landesarbeitsgericht auch das Fernschreiben des Klägers berücksichtigt und die dort geäußerten Wünsche des Klägers eingehend behandelt hat (Bl. 2, Bl. 7 Abs. 2, Bl. 9 Abs. 1 U.A.), wurde schon dargestellt. Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund der eindeutigen und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen M und Dr. S zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen, daß aufgrund der Besprechung vom 31. Oktober 1967 unter Ablehnung aller weitergehenden Forderungen des Klägers nur mehr das Angebot der Beklagten: Vertragsauflösung per 30. Juni 1968 unter Weiterzahlung des Gehalts bis zu diesem Tage im Raum stand. Angesichts der klaren und einfachen Vereinbarung konnte daher entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht die Bitte des Klägers vom 31. Oktober 1967, den Auflösungsvertrag auszufertigen, nicht die Bedeutung haben, daß der Kläger zur Besprechung mit Herrn Dr. B deren Vorschläge über sein Ausscheiden schriftlich besitzen wollte.

16. Die Ansprüche des Klägers auf Zahlungen, die über den 30. Juni 1968 hinausgehen, sind nicht gerechtfertigt, weil das Arbeitsverhältnis des Klägers einvernehmlich mit Ablauf des 30. Juni 1968 endete. Auch der Anspruch auf Zahlung einer Urlaubsabgeltung für 1967 ist nicht begründet. Nach § 47 Abs. 1 BAT erhält der Angestellte in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Das Urlaubsjahr ist nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BAT in der Neufassung durch § 1 Nr. 1 des Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 das Kalenderjahr. Nach § 47 Abs. 7 BAT ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Konnte der Urlaub

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 19 -

aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren. § 47 Abs. 7 letzter Satz BAT bestimmt: "Urlaub der nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht ist, verfällt". Es mag dahinstehen, ob nicht der Urlaub des Klägers für das Urlaubsjahr 1967 schon am 31. Dezember 1967 verfallen ist, weil der Urlaub nicht bis spätestens Ende des Urlaubsjahres d.h. bis zum 31. Dezember 1967 angetreten war. Denn selbst wenn, was der Kläger nicht einmal behauptet hat, der Urlaub für 1967 vom Kläger aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres (31. Dezember 1967) nicht angetreten werden konnte, so ist er verfallen, weil er nicht vom Kläger innerhalb der nächsten drei Monate, d.h. bis zum 31. März 1968 schriftlich geltend gemacht worden ist. Da der Urlaub des Klägers für 1967 aber verfallen ist und deshalb ein Urlaubsanspruch des Klägers für 1967 rechtlich nicht mehr bestand, kommt für den Kläger eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs nach § 51 BAT, der einen noch bestehenden Urlaubsanspruch voraussetzt, nicht in Frage.

gez. Dr. König Dr. Rengier Hillebrecht

Hans Mayr

Dr. Kirchner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

